

SPITZENVERBAND DER HEILMITTELVERBÄNDE E.V. |
Postfach 210 280 | 50528 Köln

Bundesministerium für Gesundheit
Ministerialrätin
Frau
Anja Brandenburg
53107 Bonn

Unser Zeichen: Vo-bs

Köln, 28.07.2023

Per E-Mail: DIGIG@bmg.bund.de

Stellungnahme des Spitzenverband der Heilmittelverbände e.V.

zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung
des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) vom 05.07.2023

Der Spitzenverband der Heilmittelverbände e.V. (SHV) vertritt nach § 125 SGB V die berufspolitischen Interessen der Heilmittelerbringer auf Bundesebene und ist für die Belange der Heilmittelversorgung Ansprechpartner der Politik, der Ministerien, der Selbstverwaltungsorgane, anderer bedeutender Organisationen des Gesundheitswesens sowie der Medien. Insgesamt steht der SHV für rund 90 Prozent des Gesamtumsatzes im Heilmittelbereich und vertritt mehr als 84.000 Mitglieder.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Brandenburg,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Juli 2023, nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Spitzenverbandes der Heilmittelverbände e.V., Köln (SHV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG).

Einleitung und Bewertung:

Der SHV unterstützt den vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG). Dabei ist neben einer hohen Verfügbarkeit der Daten, einer datenschutzkonformen Anwendung und hohen Nutzerfreundlichkeit, der niedrigschwellige Zugang für Patient:innen und Leistungserbringer zur TI eine grundlegende Voraussetzung. Nur auf diese Weise kann eine hohe Akzeptanz bei den Patient:innen und allen beteiligten Leistungserbringenden erreicht werden. Als Vertreter der Therapeut*innen ist es dem SHV ein Anliegen, das drängende Thema Digitalisierung voranzutreiben und so nicht nur die Situation für die Therapeut*innen, sondern auch die der Patient*innen zu verbessern. Die bisherigen Erfahrungen sowie die erwarteten Effekte der Digitalisierung haben gezeigt, dass eine breitere Informationsbasis und eine verringerte Verwaltungszeit zu einer erheblichen Verbesserung in der Versorgung von Patient*innen beitragen kann. Wenn sich Therapeut*innen stärker auf das Wesentliche konzentrieren können – nämlich die beste Behandlung für die Patient*innen - kann neben der Qualitätssteigerung zusätzlich die Attraktivität des Berufes gesteigert und dem Fachkräftemangel begegnet werden. Insofern begrüßt der SHV die Bestrebungen des Bundesministeriums für Gesundheit zur Beschleunigung der Digitalisierung ausdrücklich.

Insbesondere die gesetzlichen Neuregelungen zur ePA bewerten wir positiv, da die Regelungen zum Opt-out-Verfahren sowie die Konkretisierung und Ausweitung von Informationspflichten, Regelungen zur Datenverarbeitung und Speicherung in der ePA auch aus unserer Sicht der Beschleunigung der Verbreitung der ePA dienen. Ebenso positiv sehen wir weiterhin die Verankerung der Lese- und Schreibberechtigung der Leistungserbringenden und die nun erfolgende Konkretisierung der Verfahren. Dabei ist die Regelung zum Zugriff auf die ePA für mindestens 90 Tage ab Behandlungsbeginn und damit über das Quartal hinaus für die Praxisorganisation und Abrechnung eindeutig zu begrüßen.

Darüber hinaus haben wir folgende **Änderungsvorschläge**:

1. Artikel 1 (Änderung SGB V)

Hier: § 349 Abs. 3 – „Übertragung von Daten in die elektronische Patientenakte durch weitere Zugriffsberechtigte“

Änderungsvorschlag:

§ 349 Abs. 3 (n.F.) wird wie folgt geändert:

Zugriffsberechtigte nach § 352 Nummer 1 bis 15 und 19 haben auf Verlangen der Versicherten Daten der Versicherten nach § 341 Absatz 2 Nummer 1 bis 6, 10 bis 13 in die elektronische Patientenakte zu übermitteln und dort zu speichern, soweit diese Daten im Rahmen der konkreten aktuellen Versorgung des Versicherten durch diese Zugriffsberechtigten erhoben und elektronisch verarbeitet werden.

Begründung:

Versicherte legen zum Teil Entlassbriefe nach einer stationären Behandlung oder Berichte anderer Heilmittlebringer vor, die für die Therapie- und Maßnahmenplanung und die Heilmittelbehandlung relevant sind. Diese von den Versicherten zur Verfügung gestellten Daten sollten von den Leistungserbringenden auf Wunsch der Versicherten in die elektronische Patientenakte übermittelt und dort gespeichert werden können.

2. Artikel 1 (Änderung des SGB V)

Hier: § 355 „Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten in der elektronischen Patientenakte“

Änderungsvorschlag:

§ 355 Absatz 1 (n.F.) wird um eine Ziffer 10 ergänzt:

„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung trifft für die Inhalte sowie für die Fortschreibung der Inhalte der elektronischen Patientenakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die notwendigen Festlegungen und Vorgaben für deren Einsatz und Verwendung, um deren semantische und syntaktische Interoperabilität zu gewährleisten, im Benehmen mit

1. *der Gesellschaft für Telematik,*
2. *dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Spitzenverband Bund der*

- Krankenkassen, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene,*
3. *den maßgeblichen, fachlich betroffenen medizinischen Fachgesellschaften,*
 4. *der Bundespsychotherapeutenkammer,*
 5. *den maßgeblichen Bundesverbänden der Pflege,*
 6. *den für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgeblichen Bundesverbänden aus dem Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen,*
 7. *den für die Wahrnehmung der Interessen der Forschung im Gesundheitswesen maßgeblichen Bundesverbänden,*
 8. *dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,*
 9. *dem Verband der privaten Krankenversicherung,*
 10. *den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen gemäß § 125 Abs. 1*

sowie im Einvernehmen mit dem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen. Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung entscheidet der Vorstand über die Festlegungen nach Satz 1. Für die Anpassung der informations-technischen Systeme an die Festlegungen nach diesem Absatz stellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung den Herstellern informationstechnischer Systeme und den Krankenkassen Darstellungen zur Visualisierung der Informationsobjekte zur Verfügung. Die Darstellungen sind ebenfalls auf der Plattform im Sinne des § 385 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zu veröffentlichen.“

Begründung:

Die Heilmittelerbringer gehören zum Kreis der Leistungserbringer, die nach § 352 auf Inhalte der elektronischen Patientenakte zugreifen. Die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen gehören deshalb zum Kreis der Organisationen, mit denen seitens der KBV Benehmen herzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Pfeiffer
Vorsitzender